

Rechtsberatung

Alles was Recht ist



Kontakt:

info@gartenfreunde-berlin.de

www.gartenfreunde-berlin.de/service/alles-was-recht-ist



Bild: Frank/Adobe Stock

Mitgliederversammlung in Corona-Zeiten

Neue Regelungen durch Bundesgesetz

Einige Kleingartenvereine konnten im Frühjahr wegen der Eindämmungsverordnung keine Mitgliederversammlung durchführen. Andere Vereine führen traditionell ihre Mitgliederversammlung zum Ende der Gartensaison durch. Aber auch während der Corona-Zeit müssen Vereine Beschlüsse fassen (z.B. Beitragsanpassungen oder Baumaßnahmen). Das ist auch unkompliziert möglich, wenn einige Punkte beachtet werden und ein bisschen „out-of-the-box“ gedacht wird.

Amtszeit des Vorstandes

Viele Satzungen haben eine feste Amtszeit des Vorstandes geregelt (z.B. zwei Jahre). Eigentlich endet

die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach dem festgelegten Zeitraum, wenn in der Satzung keine Verlängerung geregelt ist (z.B. „Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt“). Der noch im Vereinsregister eingetragene Vorstand darf zwar noch zu einer Mitgliederversammlung einladen, für weitergehende Vereinstätigkeit ist er aber nicht mehr im Amt.

Hier hilft eine neue bundesgesetzliche Regelung, nach der Vorstandsämter, die im Jahre 2020 ablaufen würden, weiter ausgeübt werden können, selbst wenn in der Satzung keine Amtszeitverlängerung geregelt ist (Gesetzestext unter www.kanzlei-kohlmeier.de/?p=758).

Präsenz-Versammlung

Präsenz-Mitgliederversammlungen dürfen derzeit unter Berücksichtigung der Gesundheits- und Abstandsregeln durchgeführt werden. Sie dürfen z.B. auch im Freien stattfinden, was das Risiko gegenüber geschlossenen Räumen minimiert. Es ist Aufgabe des Vorstandes, für die Einhaltung der Gesundheitsmaßstäbe und die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung zu sorgen. Schuldhaftige Pflichtverletzungen des Vorstandes können zu einer Haftung des Vereins gegenüber Mitgliedern oder Dritten führen. Bei der Erstellung eines Gesundheitsschutz- und Abstandskonzepts helfen nicht nur spezialisierte Rechtsanwälte, sondern auch Empfehlungen von Ministerien oder Verbänden (siehe Kasten).

Virtuelle Versammlung

Durch das neue Bundesgesetz besteht die Möglichkeit, in diesem Jahr virtuelle Mitgliederversammlungen durchzuführen – auch ohne dass dies in der Satzung geregelt ist. Vereine können nun eine Versammlung z.B. per Telefon, Chat, Messengerdienst oder per Videokonferenz abhalten. Zu berücksichtigen sind dabei aber eine ordnungsgemäße Ladung, die Ankündigung der Beschlüsse in der Tagesordnung, die Teilnahmemöglichkeit der Mitglieder sowie die Beachtung des Datenschutzes. Die Berliner Datenschutzbeauftragte hat dazu Empfehlungen veröffentlicht (www.bit.ly/video-daten).

Auch in technischer Hinsicht muss der Vorstand sicherstellen, dass bei einer Online-Versammlung alle Mitglieder ihr Teilnahme-, Rede- und Abstimmungsrecht wahrnehmen können.

Schriftliche Abstimmung

Bereits vor Corona war eine schriftliche Beschlussfassung ohne Präsenz-Versammlung möglich. Bisher müssen aber sämtliche Mitglieder mit Ja stimmen, damit ein schriftlicher Beschluss wirksam zustande kommt. Daher ist diese Form der Abstimmung kaum verbreitet. Hier bringt das neue

Bundesgesetz für 2020 eine erhebliche Vereinfachung: Ausreichend für eine schriftliche Beschlussfassung ist, dass alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu einem festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgegeben hat. Der Beschluss ist dann mit der in der Satzung geregelten Mehrheit gefasst.

Ein Beispiel: Der Verein mit 100 Mitgliedern möchte schriftlich einen Beschluss fassen. Bisher mussten alle Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen, nach der neuen Gesetzeslage sind 51 Mitglieder ausreichend. Ist das Abstimmungsquorum (z.B. einfache Mehrheit für Beschlüsse; Zweidrittel- oder Dreiviertelmehrheit bei Satzungsänderung) erreicht, ist der Beschluss zustande gekommen.

Die aktuelle Krise bietet für Vereine die Chance, alte Gewohnheiten zu überdenken und neue Wege zu gehen. Mitgliederinformationen können durch Rundschreiben, Videokonferenzen oder Gruppenchats schnell übermittelt und dringende Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. So kann das Vereinsleben weitergehen, ohne dass Nachteile entstehen. **Sven Kohlmeier**

Der Autor

Sven Kohlmeier ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht und Zertifizierter Mediator. Mit seiner Kanzlei Kohlmeier (www.kanzlei-kohlmeier.de) mit Sitz in der Friedrichstraße 61 in Berlin-Mitte ist er schwerpunktmäßig im Vereinsrecht tätig. Unter www.vereinsjurist.de betreibt die Kanzlei ein Portal mit Informationen und News über das Vereinsrecht.



Hygienekonzepte

Bei der Durchführung von Versammlungen können sich Kleingartenvereine am SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit orientieren: www.bit.ly/bmas-corona Auch der Handelsverband Bayern hat ein Schutz- und Hygienekonzept erstellt (www.bit.ly/hv-corona), von der IHK München gibt es eine Checkliste: www.bit.ly/ihk-corona